

Sechster Teil. Die Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt. Das Landesvermögen.

§ 93. **Der Landesfiskus.** I. Daß Elsaß-Lothringen in vermögensrechtlicher Hinsicht eine selbständige Persönlichkeit, ja, daß es weiterhin sogar eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist bei der Untersuchung der staatsrechtlichen Natur des Reichslandes bereits dargelegt worden. Der elsass-lothringische Fiskus¹ ist von dem Reichsfiskus völlig getrennt, und zwar in gleicher Weise wie der Fiskus der einzelnen Bundesstaaten². Elsaß-Lothringen ist also der Träger aller Vermögensrechte im weiteren Sinne, also aller derjenigen Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten, die einen Vermögens- (Geld-) wert haben, einerlei, ob sie dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehören³. Die Einnahmen Elsaß-Lothringens und die Einkünfte seines Vermögens fließen in die Landeskasse. Eine natürliche Folge der Vermögensfähigkeit ist wiederum die Fähigkeit, Schulden zu besitzen und solche zu begründen. So hat denn auch bereits das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 (§ 3 II), wenn auch indirekt, die Möglichkeit vorgesehen, daß Elsaß-Lothringen Anleihen aufnimmt oder Garantien übernimmt, für welche das Reich nicht haftet⁴.

II. Was das Verhältnis des Reichsfiskus zum Landesfiskus angeht, so gelten hier analoge Grundsätze wie bezüglich der einzelnen deutschen Staaten. Es entsprechen mithin alle vermögensrechtlichen Befugnisse und Pflichten des Reichs beziehungsweise Elsaß-Lothringens den Verwaltungsbefugnissen der betreffenden Körperschaften; Geschäfte, die von Reichsbehörden abgeschlossen werden, sind demnach für den Reichsfiskus, Ge-

[§ 93] ¹ Der Fiskus ist nur eine Erscheinungsform des als einheitliche Persönlichkeit gedachten Staates. Laband IV⁴ S. 333; D. Mayer, D. V.R., II S. 370. Hatschel, Verw. Arch. 7 S. 424, unterscheidet vom Staat als juristische Person des öffentlichen Rechts den Fiskus als juristische Person des Privatrechts.

² Laband, Staatsrecht, IV⁴ S. 334; W. Zentler, Der els.-l. Landesfiskus (Diss. 1909); Meyer-Anschütz, 6. Aufl., S. 475, 781. And. Ans. sind Arndt, Staatsrecht, S. 746; Haenel, Staatsrecht, I S. 833. v. Wesendonck, in seiner Diss. über das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen E.-L. und dem Reich (1913), ist sogar der Ansicht, daß zu der Annahme einer besonderen öffentlich- oder privatrechtlichen fiskalischen Persönlichkeit kein Anlaß vorliege (a. a. O. S. 91).

³ Wach, Handbuch der Zivilprozedur, I S. 88 f.; Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts 2. Aufl., S. 59 f.; Richter, Der Reichsfiskus, S. 10. And. Ans. das Reichsgericht, Els.-L. 3. 21 S. 59, R.O.G.G. eod. 16 S. 30 und R.G.G. (Str.) 27 S. 334.

⁴ Vgl. die Beratungen zum Vereinigungsgesetz in Hirths Annual. 1871 S. 884, 917 f., 940 und Rosenberg, Annual. 1903 S. 484 f. Daß das Reichsland eigene Schulden haben könne, wurde ausdrücklich ausgesprochen im Ges. v. 10. Juni 1872, betr. die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst in E.-L. (G.Bl. S. 171). Das Ges. v. 25. Dez. 1874, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats für das Jahr 1875 (G.Bl. S. 57), ordnete sodann zum ersten Male zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben die Ausgabe von Schapanweisungen auf die Landesklasse von E.-L. an. Die Statutgesetze von 1881, 1884 ermächtigten die Landesklasse zur Aufnahme von 3%igen Renten; das Reichsgesetz v. 11. Nov. 1872 (G.Bl. S. 773) ermächtigte den Reichskanzler, die Tabakmanufaktur für Rechnung der Landesverwaltung zu verkaufen. Durch Ges. v. 8. Dez. 1873 (G.Bl. S. 387) wurde ferner das Reichsgesetz v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände eingeführt, was nur dann geschehen konnte, wenn die fraglichen Gegenstände damals nicht bereits im Eigentum des Reichs standen.